KUNSTAKADEMIE MÜNSTER
HOCHSCHULE FÜR BILDENDE KÜNSTE
UNIVERSITY OF FINE ARTS MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2024 NR 01 MÜNSTER 26.01.2024

01 Dritte Änderungsordnung der Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

02 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

03 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

04 Sechste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

05 Achte Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

06 Achte Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

07 Dienstvereinbarung zur Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung an der Kunstakademie Münster in der geänderten Fassung vom 23.01.2024

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und
Studentische Angelegenheiten

Dritte Änderungsordnung der Promotionsordnung der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in den derzeitig gültigen Fassungen hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung vom 17.11.2015 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 14.11.2023 wird wie folgt geändert:

In § 4 werden folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern stellen insgesamt ein kunstbezogenes wissenschaftliches Studium sicher, das mindestens folgende Studien- und Prüfungsleistungen enthält:

a) 10 große Leistungsscheine, davon mind. 6 mit wissenschaftlichen Hausarbeiten bei mind. 3 unterschiedlichen Hochschullehrenden, in beiden Fällen mindestens 50% im Fachgebiet der angestrebten Promotion
b) 12 Teilnahmescheine, davon mindestens 50% im Fachgebiet der angestrebten Promotion
c) eine mündliche kunstwissenschaftliche Prüfung von mind. 45 Minuten Länge durch 2 Prüfer*innen, die nicht zu den Betreuenden der Dissertation gehören. Der Prüfungsinhalt darf sich zudem nicht auf die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeiten beziehen.
d) eine kunstbezogen-wissenschaftliche Arbeit im Promotionsfach, in dem die Dissertation verfasst werden soll, im Umfang von 80.000 Zeichen (ca. 40 Seiten, inkl. Leerzeichen, exkl. Literaturverzeichnis und Abbildungen), die von einer/einem Erstgutachter*in und einer/einem Zweitgutachter*in benotet wird. Der*die Erstgutachter*in muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG angehören.

Die noch zu erbringenden Leistungen ergeben sich nach Abzug der anerkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Freie bzw. Bildende Kunst, auf dessen Grundlage der Zugang zum Promotionsverfahren angestrebt wird. Der Umfang der mindestens zu leistenden promotionsvorbereitenden Studien muss vor Zulassung zum Promotionsstudium durch das Prüfungsamt festgestellt werden und dem Zulassungsantrag als Ergänzung der Betreuungsvereinbarung beiliegen.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit, die mündliche Prüfung sowie der Durchschnitt aller Leistungsscheine müssen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.“ Der Nachweis der promotions-vorbereitenden Studien ist innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Einschreibung zu erbringen. Die Frist kann vom Promotionsausschuss bei vorliegen triftiger Gründe auf Antrag verlängert werden.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 8.

In § 5 Absatz 1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„ - eine Betreuungsvereinbarung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 3 (Anlage 1)“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024.

Münster, 23.01.2024

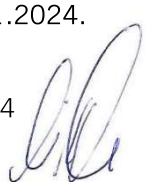

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 12.04.2021 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Münster vom 15. Mai 1995 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 23.01.20218 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor der Kunstakademie Münster innerhalb einer von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist voraus."

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung werden die in § 5 genannten Kriterien in einer gemeinsamen Note zusammengeführt. Dabei entspricht
a) Note 1: einer hervorragenden künstlerischen Begabung
b) Note 2: einer künstlerischen Eignung
c) Note 3: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.
Die Bewertung erfolgt als mehrheitliche Gremienentscheidung. Davon abweichende Einzelbewertungen sind gesondert zu dokumentieren."

§ 6 Absatz 2 entfällt.

§ 6 Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 nicht getroffen werden kann, wird die bewerbende Person aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen."

§ 10 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„die Bewertungsnote"

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024.

Münster, 23.01.2024 

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 12.04.2021 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster vom 07.05.1990 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 23.01.20218 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor der Kunstakademie Münster innerhalb einer von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist voraus."

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung werden die in § 5 genannten Kriterien in einer gemeinsamen Note zusammengeführt. Dabei entspricht
a) Note 1: einer hervorragenden künstlerischen Begabung
b) Note 2: einer künstlerischen Eignung
c) Note 3: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.
Die Bewertung erfolgt als mehrheitliche Gremienentscheidung. Davon abweichende Einzelbewertungen sind gesondert zu dokumentieren."

§ 6 Absatz 2 entfällt.

§ 6 Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 nicht getroffen werden kann, wird die bewerbende Person aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen."

§ 10 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„die Bewertungsnote"

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024.

Münster, 23.01.2024 

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Sechste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeitig gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung über den künstlerischen Abschluss im Studiengang Freie Kunst (PO FK) an der Kunstakademie Münster vom 21.01.2014 in der Fassung der fünften Änderungsordnung vom 24.01.2023 wird wie folgt geändert:

Folgender „§ 2a Zulässigkeit Digitallehre“ wird eingefügt:

„Lehrveranstaltungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzlehre durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als Digitallehre im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung dafür insbesondere didaktisch eignet und/oder der zu erwartende Ertrag im Einzelfall den Einsatz rechtfertigt. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Senat in seiner Funktion als Fachbereichsrat. Umfang und Ausgestaltung von Digitallehre richten sich nach der seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit künstlerische Lehre in der Art des Klassenprinzips nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes stattfindet, ist Digitallehre nur für einen Anteil dieser Lehre zulässig, welcher gemessen an der gesamten Lehre in der Lehrveranstaltung zeitlich unbeachtlich ist. Voraussetzungen für die Durchführung von Digitallehre sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Digitale Lehrveranstaltungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Veranstaltungen.“

Folgender „§ 2b Zulässigkeit Digitalprüfungen“ wird eingefügt:

„Prüfungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als digitale Prüfungen im Sinne des § 16 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das digitale Format für die jeweilige Prüfung eignet und/oder im Einzelfall, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, die Präsenzprüfung nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen Prüfungen sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Umfang und die Ausgestaltung von digitalen Prüfungen richten sich nach dem seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 19 ff. HDVO. Digitale Prüfungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Prüfungsformate.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

Münster, 23.01.2024 

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Achte Änderungsordnung zur Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeitig gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 24.01.2023 wird wie folgt geändert:

Folgender „§ 6a Zulässigkeit Digitallehre“ wird eingefügt:

„Lehrveranstaltungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzlehre durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als Digitallehre im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung dafür insbesondere didaktisch eignet und/oder der zu erwartende Ertrag im Einzelfall den Einsatz rechtfertigt. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Senat in seiner Funktion als Fachbereichsrat. Umfang und Ausgestaltung von Digitallehre richten sich nach der seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit künstlerische Lehre in der Art des Klassenprinzips nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes stattfindet, ist Digitallehre nur für einen Anteil dieser Lehre zulässig, welcher gemessen an der gesamten Lehre in der Lehrveranstaltung zeitlich unbeachtlich ist. Voraussetzungen für die Durchführung von Digitallehre sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Digitale Lehrveranstaltungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Veranstaltungen.“

Folgender „§ 6b Zulässigkeit Digitalprüfungen“ wird eingefügt:

„Prüfungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als digitale Prüfungen im Sinne des § 16 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das digitale Format für die jeweilige Prüfung eignet und/oder im Einzelfall, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, die Präsenzprüfung nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen Prüfungen sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Umfang und die Ausgestaltung von digitalen Prüfungen richten sich nach dem seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 19 ff. HDVO. Digitale Prüfungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Prüfungsformate.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024

Münster, 23.01.2024

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Achte Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster
vom 23.01.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeitig gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08. Mai 2012 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 24.01.2023 wird wie folgt geändert:

Folgender „§ 7a Zulässigkeit Digitallehre“ wird eingefügt:

„Lehrveranstaltungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzlehre durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als Digitallehre im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung dafür insbesondere didaktisch eignet und/oder der zu erwartende Ertrag im Einzelfall den Einsatz rechtfertigt. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Senat in seiner Funktion als Fachbereichsrat. Umfang und Ausgestaltung von Digitallehre richten sich nach der seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit künstlerische Lehre in der Art des Klassenprinzips nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes stattfindet, ist Digitallehre nur für einen Anteil dieser Lehre zulässig, welcher gemessen an der gesamten Lehre in der Lehrveranstaltung zeitlich unbeachtlich ist. Voraussetzungen für die Durchführung von Digitallehre sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Digitale Lehrveranstaltungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Veranstaltungen.“

Folgender „§ 7b Zulässigkeit Digitalprüfungen“ wird eingefügt:

„Prüfungen werden an der Kunstakademie grundsätzlich als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können in Ausnahmefällen als digitale Prüfungen im Sinne des § 16 HDVO durchgeführt werden, sofern sich das digitale Format für die jeweilige Prüfung eignet und/oder im Einzelfall, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, die Präsenzprüfung nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen Prüfungen sind die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, die Sicherstellung der Barrierefreiheit für Studierende sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Umfang und die Ausgestaltung von digitalen Prüfungen richten sich nach dem seitens der Kunstakademie Münster erlassenen „Richtlinie Digitale Lehre“ in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 19 ff. HDVO. Digitale Prüfungen müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie herkömmliche analoge Prüfungsformate.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.01.2024.

Münster, 23.01.2024 

Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)

Dienstvereinbarung zur Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung an der Kunstakademie Münster in der Fassung der Änderung
vom 23.01.2024

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit an der Kunstakademie Münster. Die gleitende Arbeitszeit wird eingeführt, um den Mitarbeitenden die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Vorgaben den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende an jedem Arbeitstag weitgehend selbst zu wählen und um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können. Die hierdurch eingeräumte Flexibilität in der Wahl der Dienststunden setzt ein besonderes Maß an Verantwortung bei den Beschäftigten und Führungskräften voraus und darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebs führen.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung; ausgenommen ist die Hochschulleitung. Die Mitarbeitenden des Hausmeister*innendienstes sind von der Gestaltung der gleitenden Arbeitszeit aufgrund ihres besonderen Aufgabengebietes ausgeschlossen, nehmen an der Arbeitszeiterfassung jedoch teil.

(3) Auf Antrag der*des Beschäftigten oder auf Vorschlag der*des Fachvorgesetzten kann die*der Dienstvorgesetzte Beschäftigte auf Dauer oder auf bestimmte Zeit - z.B. die jeweiligen Vorlesungszeiten - von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen oder für sie einen anderen Gleitzeitrahmen und/oder Kernarbeitszeiten festsetzen. Die Regelungen sind dem Personalrat bekanntzugeben.

(4) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die*der Fachvorgesetzte anordnen, dass einzelne Beschäftigte vorübergehend von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung darf für nicht mehr als fünf Arbeitstage im Halbjahr getroffen werden. Sie ist der*dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

§ 2 Sollarbeitszeit; Zeitrahmen; Höchstarbeitszeit und Ruhezeit; Servicezeit

(1) Die Sollarbeitszeit beträgt an jedem Arbeitstag 7 Stunden und 58 Minuten (für Tarifbeschäftigte) bzw. 8 Stunden 12 Minuten (für Beamtinnen/Beamte). Sie ist die Grundlage für die Feststellung der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Sollarbeitszeit beginnt grundsätzlich für alle Beschäftigten um 7.30 Uhr. Für schwerbehinderte Beschäftigte, Beamt*innen ab 55 Jahre gelten die rechtlichen, bei Teilzeitbeschäftigten die individuell vereinbarten Arbeitszeitregelungen.

(2) Der Zeitrahmen, in dem die Beschäftigten den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit weitgehend, mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Aufgabengebiete, selbst bestimmen können, ist wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Arbeitszeiten vor 6:30 Uhr und nach 20:30 Uhr werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Hochschulbetriebs können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie von der*dem jeweiligen Fachvorgesetzten angeordnet und der*dem Dienstvorgesetzten vorab mitgeteilt werden. Bei nicht vorhersehbaren längeren Terminen, z. B. Gremiensitzungen oder Tagungen kann eine Anrechnung von Zeiten auch außerhalb des Zeitrahmens erforderlichenfalls über die*den Fachvorgesetzte*n nachträglich genehmigt werden.

(3) Aufgrund der zwingenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes darf die tägliche Arbeitszeit - ohne Pausenzeiten – acht, ausnahmsweise nach Maßgabe von § 3 ArbZG zehn Stunden nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Anwesenheit kann nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden. Für die Beamt*innen gilt die Arbeitszeitverordnung des Landes NRW.

Zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und der Wiederaufnahme der Arbeit sieht das Arbeitszeitgesetz grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden vor. Ausnahmen müssen aus dienstlichen Gründen zwingend und unter Beachtung der Ausnahmeregelungen des Arbeitszeitrechts (§14 Arbeitszeitgesetz) durch die Dienststelle angeordnet bzw. genehmigt worden sein. Für Schwangere und stillende Mütter gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen.

(4) Gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmende an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Nur sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmende gemäß § 10 ArbZG in den dort aufgeführten Ausnahmefällen abweichend von § 9 ArbZG beschäftigt werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Genehmigung oder unter Beteiligung des Personalrats der Anordnung durch die*den Dienstvorgesetzte*n.

(5) Die Servicezeit ist die Zeit, in der in der Regel in den einzelnen Arbeitsbereichen eine ausreichende personelle Besetzung, d. h. insbesondere Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit, gesichert sein sollte. Bei begründeten Ausnahmen, z. B. wenn der Dienstbetrieb dies erfordert, kann mit der Dienststelle eine andere Servicezeit festgelegt werden.

Die Servicezeit ist wie folgt festgelegt:
Montag – Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 3 Zeitkonto, Abrechnungszeitraum, Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Für Teilnehmende an der gleitenden Arbeitszeit wird ein persönliches Zeitkonto geführt, in dem Über- und Unterschreitungen der Sollarbeitszeit zusammengefasst und täglich saldiert werden. Zeitguthaben entsteht, wenn die tägliche Sollarbeitszeit überschritten wird und nach Saldierung mit möglichen Zeitschulden Stundenguthaben verbleiben. Zeitschulden entstehen, wenn die tägliche Sollarbeitszeit unterschritten wird und nach Verrechnung mit ggf. bestehendem Zeitguthaben Minderstunden verbleiben.

(2) Grundsätzlich ist die arbeitsvertraglich festgelegte, durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche einzuhalten. Unter- und Überschreitungen dieser Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sind innerhalb eines Jahres auszugleichen. Ende dieses jährlichen Abrechnungszeitraums ist der 30.09. eines jeden Jahres. Ist ein Ausgleich nicht vollständig möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu 25 Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Abrechnungszeitraum zu übertragen; die Zeitschulden dürfen dabei 15 Stunden nicht überschreiten. Zeitguthaben, die 25 Stunden überschreiten, werden ersatzlos gestrichen. Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist das Interesse der Beschäftigten an einer flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und dem zeitnahen Ausgleich von Zeitguthaben angemessen zu berücksichtigen. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs kann die*der Fachvorgesetzte einen zeitnahen Ausgleich des Zeitguthabens anordnen. Die Beteiligungsrechte des Personalrates gemäß LPVG NRW werden durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Dienst- und Fachvorgesetzte erhalten Einblick in die Saldenstände ihrer Mitarbeitenden.

(4) Hinsichtlich der wöchentlichen Regelarbeitszeit gelten für Vollzeitbeschäftigte die jeweils gültigen speziellen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Bei Teilzeitkräften ergibt sich die wöchentliche Regelarbeitszeit aus der individuellen arbeitsvertraglichen Vereinbarung.

(5) Bei Vollzeitbeschäftigten wird die wöchentliche Arbeitszeit gleichbleibend auf fünf Arbeitstage (Montag - Freitag) verteilt. Teilzeitbeschäftigte stimmen ihre Arbeitstage pro Woche mit ihrer*ihrem jeweiligen Fachvorgesetzten ab. Auch hier wird die wöchentliche Regelarbeitszeit gleichbleibend auf die einzelnen Arbeitstage pro Woche verteilt.

§ 4 Abwesenheit vom Dienst

(1) Ganztägige Abwesenheit wegen Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Kur, höherer Gewalt und genehmigter Arbeits- bzw. Dienstbefreiung gilt als Anwesenheit der Stunden, die an diesem Tag nach der Sollarbeitszeit zu leisten gewesen wären. Bei Erkrankung während des Dienstes wird die

vereinbarte Sollarbeitszeit gutgeschrieben.

(2) Nicht ganztägige Abwesenheit wegen höherer Gewalt und genehmigter Arbeits- bzw. Dienstbefreiung gilt als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, jedoch nur innerhalb der Sollarbeitszeit. Arztbesuche und therapeutische Maßnahmen können während der Sollarbeitszeit wahrgenommen werden. Vom Grundsatz her sind Arztbesuche Freizeit und nicht auf die tägliche Arbeitszeit anrechenbar.

(3) Bei Dienstreisen oder Dienstgängen sowie bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Abwesenheitszeiten innerhalb des Gleitzeitrahmens bis maximal 10 Stunden (ausschließlich der Pausen) als Anwesenheitszeit berücksichtigt. Reisezeiten bei einer Veranstaltung außerhalb des Dienstortes (Münster) und innerhalb des Zeitrahmens werden wie Arbeitszeiten gewertet.

§ 5 Ermittlung der Arbeitszeit

(1) Für die Ermittlung der Arbeitszeit werden Zeiterfassungsgeräte verwendet, die beim Kommen und Gehen eigenhändig zu bedienen sind (elektronische Zeiterfassung).

(2) Notwendige Korrekturen und Ergänzungen der von den Zeiterfassungsgeräten ermittelten Daten können von den Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung IT-gestützt per Workflow bei den Fachvorgesetzten beantragt werden.

(3) Eine personenbezogene Auswertung der bei der Zeiterfassung erhobenen Daten darf nur zum Zwecke der Ermittlung und zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit erfolgen. Statistische Auswertungen ohne direkten Personenbezug können von der Hochschulleitung vorgenommen werden. Der jeweilige Personalrat erhält davon eine Kopie.
Die mit Hilfe der Zeiterfassung erhobenen Daten werden durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert. Die Daten werden nach der Auswertung gesperrt und nach Ablauf von frühestens 2 Jahren gelöscht.

§ 6 Pausenregelung

(1) Grundsätzlich sind die Beschäftigten und die Vorgesetzten für das Einhalten von Ruhepausen selbst verantwortlich. Das gilt auch für das Einhalten der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der täglichen Höchstarbeitszeiten.

(2) Ein zeitlicher Rahmen für die jeweiligen Ruhepausen wird nicht festgelegt. Bei mehr als sechsstündiger Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten, bei mehr als neunstündiger Arbeitszeit eine Pause von mindestens 45 Minuten.

(3) Diese Pause wird automatisch von der Arbeitszeit abgebucht, wenn die Beschäftigten das Dienstgebäude zur Pause nicht verlassen und ein Zeiterfassungsgerät nicht betätigen. Bei einer Anwesenheitszeit von 6 Stunden bis 6 Stunden 30 Minuten wird die Zeit über 6 Stunden als Ruhepause von der Anwesenheitszeit abgezogen. Bei einer Anwesenheit über 6 Std. 30 Min. werden pauschal 30 Min. als Ruhepause abgezogen. Darüber hinaus wird bei einer Anwesenheitszeit von 9 Stunden 30 Minuten bis 9 Stunden 45 Minuten die Zeit über 9 Stunden 30 Minuten als zusätzliche Pause abgezogen. Bei einer Anwesenheit über 9 Std. 45 Min. werden pauschal 45 Minuten abgezogen

(4) Wird eine Pausenzeit gebucht, so wird grundsätzlich diese Pausenzeit in Abzug gebracht. Ist diese kürzer als 30 Minuten, wird diese Pausenzeit ab einer Anwesenheit von 6 Stunden 30 Minuten pauschal auf 30 Minuten, bei einer Anwesenheitszeit von 9 Std. 45 Min pauschal auf 45 Minuten erhöht.

§ 6 a Langzeitkonto

(1) Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes kann jede*r Beschäftigte auf Antrag bis zu 40 Stunden ihres*seines Zeitguthabens auf ein Langzeitkonto im Onlinesystem umbuchen lassen. Jede*r Beschäftigte kann insgesamt höchstens 160 Stunden in ihr*sein Langzeitkonto übertragen.

(2) Zeitguthaben aus dem Langzeitkonto sind unter Beachtung dienstlicher Belange auszugleichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Änderungen der Dienstvereinbarung treten am 01.02.2024 in Kraft. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Nachwirkung beträgt 24 Monate.

Münster, den 23.01. 2024

Kunstakademie Münster
Der Kanzler
gez. Frank Bartsch

Personalrat der Beschäftigten in
Technik und Verwaltung
Der Vorsitzende
gez. Martin Lehmann

Die vorstehenden Ordnungen werden hiermit verkündet.

Hochschulöffentlicher Aushang an der Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster am Tage der Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
(2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
(3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden